



Rat der
Europäischen Union

049070/EU XXVI. GP
Eingelangt am 03/01/19

Brüssel, den 18. Dezember 2018
(OR. en)

15717/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0059(NLE)

SOC 794
EMPL 598

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 7416/18 - COM(2018) 132 final

Betr.: Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum Zugang zum
Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige
– Erklärung Ungarns

Die Delegationen erhalten beiliegend eine Erklärung Ungarns, die in das Protokoll über die Tagung
des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) aufzunehmen ist.

Erklärung Ungarns für das Ratsprotokoll

Empfehlung des Rates

zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige

Angesichts der Tatsache, dass die Globalisierung, technologische Entwicklungen und der demografische Wandel neue Herausforderungen und neue Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt sowie in unseren Sozialsystemen schaffen, unterstützt Ungarn die Ziele der Empfehlung, wonach allen Arbeitnehmern und darunter insbesondere solchen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen und Selbstständigen der Zugang zu angemessenem Sozialschutz ermöglicht werden soll. Ungarn ist davon überzeugt, dass die vorrangige Aufgabe darin bestehen sollte, unsere Bürgerinnen und Bürger auf den Umgang mit diesem Wandel vorzubereiten, mehr Arbeitsplätze zu schaffen und alle arbeitsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt einzubinden, wobei eine Abhängigkeit von Sozialleistungen vermieden werden sollte.

Ungarn erinnert daran, dass die Umsetzung der Empfehlung mit Artikel 153 Absatz 4 AEUV übereinstimmen muss; dort heißt es: "*Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen — berühren nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen [...]*". Ungarn betont, dass auch das Subsidiaritätsprinzip, die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten sowie die unterschiedlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten.

Ungarn versteht Absatz 13 über die Angemessenheit wie folgt: Bei der Gewährleistung eines angemessenen Sozialschutzniveaus sollten immer die ungarischen Gegebenheiten, nationale Herausforderungen und Prioritäten sowie die Gesamtheit der Bestimmungen des nationalen Sozialschutzsystems berücksichtigt werden. Bei der Erwägung dieser Bemühungen sollten immer die Auswirkungen auf den Haushalt berücksichtigt werden.